

Naturdenkmalverordnung für den Landkreis Karlsruhe Sammelverordnung

des Landratsamtes Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen in Ubstadt-Weiher

vom 19. Dezember 1990

Auf Grund von §§ 24, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG -) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz vom 19. März 1985 (GBl. S. 71) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten zwölf Flächen werden zu flächenhaften Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Der Schutzgegenstand und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Lage und Grenzen der Naturdenkmale ist jeweils in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 und zwölf Detailplänen im Maßstab 1 : 1.500 mit einer roten Linie eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe, Schloßplatz 19 und dem Bürgermeisteramt Ubstadt-Weiher zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Verbote

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Sümpfe, Tümpel, Teiche oder Quellen zu verunreinigen, zu verändern oder zu zerstören;

6. Abfälle oder sonstige Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 12. Feuer anzumachen oder Feuerstellen anzulegen;
 13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
 14. in den geschützten Gebieten zu reiten, mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;
 15. zu baden, die Wasserflächen zum Waschen, Schöpfen, Tränken, Schwimmen oder als Eisbahn zu benutzen;
 16. die Wasserflächen mit Booten, - auch ohne Triebkraft - mit Flößen, Luftmatratzen oder desgleichen zu befahren;
 17. Ufergehölze, Bäume, Hecken oder Ödlandvegetation zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
 18. den Wurzelraum von Bäumen bzw. die darüber liegende Erdoberfläche zu verändern;
 19. Mauern, Zäune, Hecken oder ähnliche Einfriedigungen zu errichten oder zu verändern, soweit nicht bereits Ziffer 1 Anwendung findet.
- (3) Darüber hinaus gelten für die einzelnen Naturdenkmale die in der Anlage jeweils aufgeführten besonderen Verbote. Die Betretungsverbote gelten nicht für die Grundstückseigentümer und ihre Beauftragten sowie für die von der unteren Naturschutzbehörde von § 4 der Verordnung beauftragten Stellen.

§ 3

Zulässige Handlungen

§ 2 Abs. 1 und 2 gilt nicht

- (1) für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Grundstücksnutzung und für die ordnungsgemäße Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit die Nutzung nicht in der Anlage eingeschränkt wurde;
- (2) für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;

- (3) für die sonstige, bisherige rechtmäßige Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Eisenbahnen, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (4) für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Stellen angeordnet werden;
- (5) für die in der Anlage genannten zulässigen Handlungen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die einzelnen Naturdenkmale ergeben sich aus der Anlage. Weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 5

Befreiungen

Von den Vorschriften kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ubstadt-Weiher Sammelverordnung über naturschutzwürdige Flurbäume vom 03.10.1988 außer Kraft, soweit sie den Birnbaum auf Flurstück Nr. 2635 (S 8) betrifft.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1990

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltamt -

Dr. Ditteney, Landrat